

Beschluss der 21. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen und Gleichstellungsbeauftragten in Düsseldorf vom 22.04. bis 24.04.2012

Reformbedarf des Unterhaltsvorschuss-Gesetzes

Beschluss:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert eine Fortentwicklung und Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes ein. Der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss muss bis zum 18. Lebensjahr von Kindern und Jugendlichen ausgeweitet werden. Die Bezugsdauer der Unterhaltsvorschussleistung muss von 72 auf 144 Monate erhöht werden. Der Anspruch auf Leistungen nach dem UVG darf bei Wiederheirat eines Elternteils nicht entfallen. Die Unterhaltsvorschussleistung muss zum Sozial- und Steuerrecht so abgestimmt werden, dass es die finanzielle Situation von Alleinerziehenden und damit des Kindes tatsächlich verbessert und der damit verbundene bürokratische Aufwand gering gehalten wird.

Begründung:

Nach dem geltenden Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 01.01.1980 haben derzeit Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, die bei einem allein erziehenden Elternteil leben und keinen Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten, Anspruch auf eine Unterhaltsvorschussleistung für maximal 72 Monate. Diese familienpolitische Leistung wurde eingeführt, um die Unterhaltsansprüche von Kindern Alleinerziehender zu sichern und zur Existenzsicherung des Kindes beizutragen. Der Unterhaltsvorschuss ist eine wichtige finanzielle Hilfe für alleinerziehende Mütter und Väter, der bis zum 18. Lebensjahr des Kindes ausgeweitet werden muss.

Fast jede fünfte Familie in Deutschland (19%) ist eine Einelternfamilie. Alleinerziehende sind zu 90% Frauen. 59% der Alleinerziehenden sind erwerbstätig, davon 44% in Vollzeit. Trotz der hohen Erwerbstätigenquote ist der Anteil von Alleinerziehenden im SGB II-Bezug mit 41 % überproportional hoch. Über die Verlässlichkeit von Unterhaltszahlungen liegen keine aktuellen Daten vor. Aufgrund einer repräsentativen Umfrage kann aber angenommen werden, dass mehr als die Hälfte der zahlungsverpflichteten Elternteile dieser Pflicht nicht oder nicht in voller Höhe nachkommen. 2009 bezogen ca. 500.000 Kinder diese Ausfallleistung. Für weitere 184.000 Kinder wurde er Bezug eingestellt, weil sie die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen. (Meier-Gräwe, U. Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 2/2011, S.21-31). Der ausbleibende Kindesunterhalt ist mit eine Ursache für die Armut und die prekären finanziellen Verhältnisse der alleinerziehenden Familien. Gemäß der Koalitionsvereinbarung von CDU/CSU und FDP soll die Altersgrenze auf 14 Jahre angehoben werden. Diese Altersgrenze ist sachlich nicht zu begründen, da der Unterhaltsanspruch eines Kindes gegenüber den Eltern bis zur Volljährigkeit besteht. Keine ausreichenden oder regelmäßigen Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils führen auch in der Altersgruppe der 12-18jährigen zu einer Verschärfung der finanziellen

Situation des Kindes und des alleinerziehenden Elternteils. Der finanzielle Unterstützungsbedarf ist bei älteren Kindern u. U. noch größer.

Der Anspruch auf Leistungen nach dem UVG entfällt, wenn der Elternteil bei dem das Kind lebt, wiederheiratet. Es ist nicht nachvollziehbar, warum durch Wiederheirat dieser Anspruch entfällt. Zumal kein neuer Anspruch gegenüber dem Stiefvater/Stiefmutter begründet wird und die Unterhaltsverpflichtung der leiblichen Eltern gegenüber dem Kind bestehen bleiben. Die BAG fordert die Aufhebung der Anspruchsvernichtung.

Des Weiteren sieht die BAG die Notwendigkeit, die Unterhaltsleistung nach dem UVG zum Sozial- und Steuerrecht abzustimmen. Bei Bezug von Sozialleistungen dürfen die Anrechnung der Leistungen nach dem UVG und dem Kindergeld nicht dazu führen, dass sie den sozialrechtlichen Bedarf eines Kindes nicht decken. (Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes, S.12, 2011). Für eine tatsächliche Verbesserung der Lebenssituation von Alleinerziehenden und ihren Kindern muss ein Gesamtkonzept entwickelt werden, mit dem Ziel, die finanzielle Situation des Kindes und Jugendlichen auch tatsächlich zu verbessern.